

1. Direkter Arbeitgeber, von der IW PROJEKT GmbH überlassener Mitarbeiter, bleibt stets die IW PROJEKT GmbH. Die IW PROJEKT GmbH erfüllt alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art für seine beschäftigten Mitarbeiter. IW PROJEKT-Mitarbeiter stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Vertragliche Beziehungen zwischen IW PROJEKT-Mitarbeitern und dem Entleiher werden hierdurch nicht begründet.
  2. IW PROJEKT-Mitarbeiter sind nicht befugt Zahlungen vom Entleiher entgegenzunehmen. Die Bezahlung von IW PROJEKT-Mitarbeitern erfolgt ausschließlich durch die IW PROJEKT GmbH.
  3. Der Entleiher (Auftraggeber) verpflichtet sich IW PROJEKT-Mitarbeiter in seinem Betrieb zu integrieren, diese in der bestellten und von der IW PROJEKT GmbH bestätigten Tätigkeit einzusetzen und dabei für dessen Qualifikation Sorge zu tragen (§ 618 BGB, § 11 (6) AÜG).
  4. Der Entleiher hat IW PROJEKT-Mitarbeiter auf spezifischen Gefahren ihres Arbeitsplatzes hinzuweisen sowie umfassend in die Maßnahmen zu deren Abwendung einzuweisen (§§ 3.11 (6) 12 AÜG, § 7 VBG 1).
  5. Der Entleiher verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Arbeitsplatz des IW PROJEKT-Mitarbeiters Einrichtungen und Maßnahmen zur ersten Hilfe unentgeltlich zu Verfügung stehen.
  6. Bei meldepflichtigen Arbeitsunfällen (in Verbindung mit Arbeitsunfähigkeit einer Dauer von mehr als drei Tagen), ist der Entleiher verpflichtet die IW PROJEKT GmbH unverzüglich zu verständigen und den IW PROJEKT-Beauftragten eine Analyse des Unfallgeschehens zu ermöglichen.
  7. Bei Änderung der Tätigkeit eines IW PROJEKT-Mitarbeiters, ist die IW PROJEKT GmbH unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
  8. Die von IW PROJEKT-Mitarbeitern geführten Stundennachweise müssen monatlich, spätestens am Freitag der letzten Arbeitswoche des jeweiligen Monats oder am letzten Arbeitstag des IW PROJEKT-Mitarbeiters im jeweiligen Monat, von einem Berechtigten des Entleihers kontrolliert und unterzeichnet werden. Diese Stundennachweise sind Grundlagen der Rechnungsstellung.
  9. Garantie und Haftungsfälle werden grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen, da die IW PROJEKT GmbH nach den Haftungsbestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes handelt. Die IW PROJEKT GmbH haftet nur gegenüber dem Entleiher, wenn bei der Auswahl des überlassenen IW PROJEKT-Mitarbeiters nicht die im Prozess erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Die IW PROJEKT GmbH übernimmt gegenüber dritten Personen keine Garantie- oder Haftungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verichtung, einer auf den IW PROJEKT-Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit, entstanden sind.
  10. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von jeder Vertragspartei in den ersten 6 Monaten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der IW PROJEKT GmbH erklärt wird. Der entliehene IW PROJEKT-Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, wodurch eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung unwirksam ist.
  11. Der Entleiher kann die sofortige Abberufung eines Leiharbeitnehmers verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.
  12. Für Privatschulden sowie Übernachtungskosten überlassener IW PROJEKT-Mitarbeiter haftet die IW PROJEKT GmbH nicht.
  13. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt und ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen, ist die IW PROJEKT GmbH auch ohne Mahnung berechtigt Verzugszinsen mit 4% über dem jeweiligen Diskontsatz zu berechnen. Reklamationen der Rechnungen können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt werden.
  14. In Angeboten angegebene Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer - Diese Preise gelten bis zum Widerruf.
  15. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden eines überlassenen IW PROJEKT-Mitarbeiters, bzw. orientiert sich die wöchentliche Arbeitszeit am Arbeitszeitmodell des Entleihers, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie geltenden Bedingungen angewendeter Tarifverträge, gilt von Montag bis Freitag. Bei Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit berechnet die IW PROJEKT GmbH geleistete Mehrarbeit wie folgt:
    - Die ersten sechs Überstunden pro Woche mit 25 %, jede weitere Stunde mit 50 %.
    - 25 % Nachtzuschlag ab 20.00 Uhr.
    - Sonntagsarbeit mit 70 %.
    - Feiertagsarbeit mit 100 %. Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag an dem Lohnausfall zu vergüten wäre, mit 150 %.
    - Bei Samstagsarbeit wird für die ersten beiden Stunden 25 %, für jede weitere 50 % Zuschlag berechnet.
- Der Entleiher verpflichtet sich bei Mehrarbeit die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für IW PROJEKT-Mitarbeiter einzuhalten und wenn notwendig eine Kopie einer Ausnahmegenehmigung (nach § 7 ArbZG.), bei einer Meldung von Mehrarbeit an die entsprechend zuständige Institution, an die IW PROJEKT GmbH zu übersenden.
16. Die Bereitstellung von Hard- und Software durch die IW PROJEKT GmbH erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Entleiher.
  17. Die IW PROJEKT GmbH haften nicht für Diebstähle am Arbeitsplatz durch IW PROJEKT-Mitarbeiter.
  18. Der entliehene IW PROJEKT-Mitarbeiter kann im Wege der Arbeitnehmerüberlassung übernommen werden. Eine Vermittlungsprovision fällt an, wenn der IW PROJEKT-Mitarbeiter von dem Entleiher oder einem mit dem Entleiher i. S. d § AktG verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung (bis 6 Monate nach Überlassungsende) in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird. Der Entleiher bzw. das verbundene Unternehmen, kann einen Gegenbeweis dafür erbringen, dass die vorangegangene Arbeitnehmerüberlassung nicht für die Einstellung ursächlich war. Die Vermittlungsprovisionen richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen des übernommenen IW PROJEKT-Mitarbeiters bei dem Übernehmer und sind wie folgt gestaffelt:
    - Übernahme bis zum Ablauf von 3 Monaten der Überlassung: 30 % des Bruttojahreseinkommens zzgl. USt.
    - Übernahme bis zum Ablauf von 6 Monaten der Überlassung: 25 % des Bruttojahreseinkommens zzgl. USt.
    - Übernahme bis zum Ablauf von 9 Monaten der Überlassung: 15 % des Bruttojahreseinkommens zzgl. USt.
    - Übernahme bis zum Ablauf von 12 Monaten der Überlassung: 10 % des Bruttojahreseinkommens zzgl. USt.
    - Danach kostenfreie Übernahme
- Bei direkter Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers/IW PROJEKT-Mitarbeiters (Profilvorschlag oder Vorstellung des Bewerbers/IW PROJEKT-Mitarbeiters) ohne vorherige Überlassung, wird innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Profilvorschlag oder Vorstellung des Bewerbers/IW PROJEKT-Mitarbeiters, eine Vermittlungsprovision i. H. v. 27 % des jährlich vereinbarten Bruttojahreseinkommens zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Berechnungsgrundlage ist das Bruttojahreseinkommen des Mitarbeiters beim Kunden im ersten Beschäftigungsjahr nach Arbeitsbeginn) fällig. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsprovision, sind möglich und gelten vorrangig. Der Kunde setzt die IW PROJEKT GmbH über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bewerber/IW PROJEKT-Mitarbeiter (w/m/d) sowie über das mit dem Bewerber/IW PROJEKT-Mitarbeiter vereinbarte Bruttojahresentgelt unverzüglich in Kenntnis.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand, für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, ist der Sitz der IW PROJEKT GmbH in Darmstadt.
  20. Die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit einer oder eines Teils einer Bestimmung nicht berührt.